

Richtlinien für das Habilitationsverfahren

(§§ 103 UG)

§ 1: Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Anträge auf Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach sind an das Rektorat zu richten und im Wege der Registratur mit allen Unterlagen einzureichen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dabei die Vergebührung vorzunehmen. Die Vergebührung entfällt, falls die beantragte Habilitation gemäß § 103 Abs. 1 UG 2002 zurückgewiesen wird.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich einer inhaltlichen Zusammenfassung, die als Habilitationsschrift gekennzeichnet ist
 - b) der Lebenslauf der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
 - c) das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
 - d) das Verzeichnis der von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber gehaltenen Fachvorträge und Lehrveranstaltungen,
 - e) gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift
 - f) eine Kopie der Promotionsurkunde.
- (3) Die wissenschaftlichen Arbeiten sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Gehört zu den wissenschaftlichen Arbeiten auch eine Habilitationsschrift, sind von ihr zum Zweck der Überlassung an die Nationalbibliothek und an die Universitätsbibliothek der TU Graz noch zwei weitere Exemplare vorzulegen. Der Lebenslauf, das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen, das Verzeichnis der Fachvorträge und Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift sind auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Technischen Universität Graz fällt oder den Wirkungsbereich der Technischen Universität Graz nicht zumindest sinnvoll ergänzt. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiter zu leiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat zu informieren.

§ 2: Einrichtung der Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat nach Weiterleitung des Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis durch das Rektorat unverzüglich eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen.

- (2) Die Größe der Habilitationskommission hat in der Regel 5 Mitglieder zu betragen. 3 Mitglieder stellen die Universitätsprofessoren, je 1 Mitglied die Gruppe gem. §94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und die Studierenden. In besonderen Fällen kann auch eine größere Habilitationskommission mit 9 Mitgliedern eingesetzt werden (Zusammensetzung: 5:2:2)

§ 3: Konstituierung der Habilitationskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessor/inn/en sowie jeweils eine von den Vertreter/inne/n der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und des zuständigen Organs der Hochschülerschaft des Senats namhaft gemachte Person zu verständigen und sie aufzufordern, unverzüglich die Mitglieder der Habilitationskommission zu nominieren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senates hat nach Nennung der Mitglieder der Habilitationskommission zur konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission einzuladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senates oder einer seiner Stellvertreter/innen hat in der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission die Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder eines Schriftführers zu leiten.

§ 4: Prüfung der wissenschaftlichen Arbeiten

- (1) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten den wissenschaftlichen Qualifikationen, wie sie von der Scientific Community des Fachgebietes vorgegeben sind, genügen.
- (2) Kommt die Habilitationskommission zur Ansicht, dass die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten den wissenschaftlichen Qualifikationen nicht genügen, ist der Akt mit einer entsprechenden Begründung an das Rektorat zurückzusenden.

§ 5: Erstattung von Vorschlägen sowie Bestellung der externen und internen Gutachter/inne/n

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Universitätsprofessor/inn/en des betreffenden Fachbereichs aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachter/innen zu erstatten (§ 103 Abs. 5 UG).
- (2) Dem Senat sind mindestens je drei Namen für interne und externe Gutachter zu nennen.

- (3) Die Universitätsprofessor/inn/en des Senats haben aus den erstatteten Vorschlägen je zwei externe und interne Gutachter zu bestellen. Sie können aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachter/innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind sowie die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachter/innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder vorsorglich mehr Gutachter/innen bestellt werden sollen.
- (4) Die externen Gutachter/inne/n dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur TU Graz stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (5) Zu internen Gutachter/inne/n können Universitätsprofessor/inn/en der TU Graz und habilitierte Mitarbeiter/innen der TU Graz bestellt werden.

§ 6: Die Erstattung der Gutachten

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Gutachter/innen von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs. 3 UG 2002 genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers samt den von ihr oder ihm beigelegten Unterlagen zu übermitteln. Die Gutachter/innen sollen ihre Gutachten auch auf elektronischem Weg übermitteln.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden habilitierten Mitarbeiter/innen des Fachbereichs darüber zu informieren, dass die schriftlichen Gutachten eingelangt sind und die Gutachten bei ihr oder bei ihm einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen sind einzuladen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an die oder den Vorsitzende/n der Kommission zu richten sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Habilitationskommission zuzusenden.
- (4) Die Habilitationskommission hat die didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers unter Einbeziehung von ev. Vorhandenen Evaluierungsergebnissen bezgl. der Lehre zu prüfen.
- (5) Besitzt die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber an der TU Graz bisher keine Lehrerfahrung hat die Habilitationskommission ein Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten einzufordern und/oder zusätzlich zum Habilitationsvortrag eine Probevorlesung zu verlangen.

§ 7: Habilitationsvortrag, Habilitationskolloquium und Probevorlesung

- (1) Die Habilitationskommission hat das Thema des Habilitationsvortrags festzulegen. Sie kann aber auch der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag unterbreiten, aus denen die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber selbst das Thema des Habilitationsvortrags wählen kann. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat das Recht, auch selbst Themenvorschläge zu unterbreiten. Das Thema des Habilitationsvortrags hat entweder einen Bezug zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers oder zu anderen Gebieten des angestrebten Habilitationsfaches zu haben.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin und die Länge des Habilitationsvortrags festzulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die externen und internen Gutachter/innen sowie die Mitglieder der Habilitationskommission diesen Termin wahrnehmen können und dass der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.
- (3) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich zugänglich.
- (4) Zum Habilitationsvortrag sind auf geeignetem Weg die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs und die an der TU Graz tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 unter Bekanntgabe des Themas des Habilitationsvortrags rechtzeitig vorher einzuladen. Darüber hinaus ist der Habilitationsvortrag in den Veranstaltungskalender der TU Graz aufzunehmen.
- (5) Auf Wunsch der Habilitationskommission kann im Anschluss an den Habilitationsvortrag eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattfinden, die von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei sollen an die Habilitationswerberin oder an den Habilitationswerber in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den von ihr oder ihm verfassten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Weiters können auch Themen angesprochen werden, deren Diskussion sich dazu eignet, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des angestrebten Habilitationsfaches unter Beweis stellt.
- (6) Wird von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber eine Probevorlesung gefordert ist der Titel dieser Vorlesung von der Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber festzulegen. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin und die Länge der Probevorlesung festzulegen. Jedenfalls ist die Probevorlesung terminlich vor dem Habilitationskolloquium anzusetzen.

- (7) Zur Probevorlesung sind auf geeignetem Weg die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs und die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 sowie die Studierenden des Fachbereichs unter Bekanntgabe des Themas der Probevorlesung rechtzeitig vorher einzuladen. Darüber hinaus ist die Probevorlesung in den Veranstaltungskalender der TU Graz aufzunehmen.

§ 8: Abschlusssitzung der Habilitationskommission

- (1) Die Abschlusssitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an den Habilitationsvortrag stattfinden.
- (2) Zur Abschlusssitzung der Habilitationskommission sind die externen und internen Gutachter/innen einzuladen. Sie haben dabei beratende Stimmen.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über didaktische Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs. 2 UG 2002) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie hat auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen zu entscheiden (§ 103 Abs. 8 UG 2002) und hat auch auf die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die beim Habilitationsvortrag und der anschließenden Diskussion gewonnenen Einsichten über die wissenschaftlichen und die didaktischen Fähigkeiten Bedacht zu nehmen. Sie hat bei der Beurteilung, ob hervorragende wissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen.
- (4) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis den Ausschlag.
- (5) Ist nach Meinung der Habilitationskommission die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers nicht gegeben, ist diese Entscheidung mittels eines gesonderten Beschlusses zu begründen.
- (6) Soweit sich die Habilitationskommission über einzelne im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten hinwegsetzt, hat sie dies gesondert zu begründen.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat nach Abschluss der Beratungen dem Senat über seine Beratungen zu berichten.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Unterlagen mit den Sitzungsprotokollen unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

§ 9: Erlassung des Bescheids über die Lehrbefugnis

- (1) Das Rektorat hat anhand der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und – wenn dies nicht der Fall ist – auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.
- (2) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorats zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessor/inn/en des Senats andere Gutachter/innen bestellen sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder bestimmte Teile davon wiederholen soll.

§ 10: Frauenförderungsplan

- (1) Der Frauenförderungsplan der TU Graz ist anzuwenden